

13.08.04**Fz - K**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer- Richtlinien 2004 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 - LStÄR 2005 -)

A. Zielsetzung

Anpassung der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts wegen der Rechtsänderungen aus den seit 2003 ergangenen Gesetzen, Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen.

B. Lösung

In R 31 wird klargestellt, dass bei monatlicher Überlassung einer Monatsmarke für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, die monatliche Freigrenze von 44 Euro für Sachbezüge anwendbar ist.

In R 34 „Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung“ wird die Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Ausbildungskosten durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze berücksichtigt.

R 43 „Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung“ wird an das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (Wegfall der Zweijahresfrist) angepasst.

Die R 104 bis 106a greifen verschiedene Gesetzesänderungen zur Lohnzahlung durch Dritte auf, die § 38 EStG durch das Steueränderungsgesetz 2003 erfahren hat.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch Alterseinkünftegesetz führen an vielen Stellen der Richtlinien zu Anpassungen. Außerdem wird darin die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt. Im Übrigen werden die Richtlinien an zahlreichen Stellen redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften führen für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Richtlinien lediglich Anweisungen zum Gesetzesvollzug enthalten.

Bundesrat

Drucksache 603/04

13.08.04

Fz - K

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-
Richtlinien 2004
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 - LStÄR 2005 -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Lohnsteuer-Richtlinien 2004
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 – LStÄR 2005 –)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Lohnsteuer-Richtlinien 2004
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 – LStÄR 2005 –)**

Nach Artikel 108 Abs. 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005
– LStÄR 2005 –**

vom Oktober 2004

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (Lohnsteuer-Richtlinien 2002 – LStR 2002) vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001), geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8. Oktober 2003 (BStBl I S. 455) – Lohnsteuer-Richtlinien 2004 –, wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien in der geänderten Fassung (*Lohnsteuer-Richtlinien 2005 – LStR 2005*) enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.

(2) ¹Die *LStR 2005* sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2004 zufließen. ²Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem 1. Januar 2005 anzuwenden sind. ³Die *LStR 2005* sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. ⁴*R 43 Abs. 5 i. d. F. der LStR 2004 ist letztmals für das Jahr 2003 anzuwenden; R 43 Abs. 12 ist ab dem Jahr 2004 anzuwenden.* ⁵Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.

(3) Entgegenstehende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, BStBl I S. 1209), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und anderer Gesetze vom 2004 (BGBl. I S.)*, zu Grunde.“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „21b Fahrtkostenzuschüsse (§ 3 Nr. 34 EStG)“ wird wie folgt gefasst:
„**R 21b. – unbesetzt –**“.
 - b) Die Angabe „21d. Arbeitslohn für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“ wird wie folgt gefasst: „**R 21d. – unbesetzt –**“.
 - c) Nach der Angabe „22. Durchlaufende Gelder, Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)“ wird die Angabe „**R 22a. Übertragung der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 55 EStG) – unbesetzt –**“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „23 – unbesetzt –“ wird wie folgt gefasst: „**R 23. Zuschüsse und Zinsvorteile aus öffentlichen Haushalten (§ 3 Nr. 58 EStG)**“.
 - e) Die Angabe „25. – unbesetzt –“ wird wie folgt gefasst: „**R 25. Steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG)**“.
 - f) Nach der Angabe „78. Altersentlastungsbetrag – unbesetzt –“ wird die Angabe „**R 78a. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**“ eingefügt.
 - g) Die Angabe „79. Zur Berücksichtigung von Kindern und zum Kinderfreibetrag“ wird wie folgt gefasst: „**R 79. Zur Berücksichtigung von Kindern und zu den Freibeträgen für Kinder**“.
 - h) Die Angabe „90. Haushaltsfreibetrag, Zuordnung von Kindern – unbesetzt –“ wird wie folgt gefasst: „**R 90. – unbesetzt –**“.
 - i) Die Angabe „97. Ausbildungsfreibeträge – unbesetzt –“ wird wie folgt gefasst: „**R 97. Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes**“.
 - j) Die Angabe „100. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen“ wird wie folgt gefasst: „**R 100. Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen**“.
 - k) Nach der Angabe „103. Zuwendungen an politische Parteien – unbesetzt –“ wird die Angabe „**R 103a. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**“ eingefügt.
 - l) Die Angabe „106. Lohnzahlung durch Dritte, Trinkgelder“ wird wie folgt gefasst: „**R 106. Lohnzahlung durch Dritte**“.
 - m) Nach der Angabe „**R 106. Lohnzahlung durch Dritte**“ wird die Angabe „**R 106a. Lohnsteuerabzug durch Dritte**“ eingefügt.

- n) Die Angabe „113a. Freistellungsbescheinigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis“ wird wie folgt gefasst: *„R 113a. – unbesetzt –“*.
- o) Die Angabe „116. Versorgungsfreibetrag“ wird wie folgt gefasst: *„R 116. Freibeträge für Versorgungsbezüge“*.
- p) Die Angaben „128. Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte“ und „129. Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen“ werden wie folgt geändert:
- „R 128. Kurzfristig Beschäftigte und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
R 128a. Geringfügig entlohnte Beschäftigte
R 129. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden
R 129a. Pauschalierung der Lohnsteuer von Zuwendungen an nicht kapitalgedeckte Pensionskassen für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden
129b. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung“*.
- q) Nach der Angabe „146. Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung“ wird die Angabe *„R 146a. Haftung bei Lohnsteuerabzug durch einen Dritten“* eingefügt.
- r) Vor die übrigen Nummern wird jeweils der Buchstabe „R“ eingefügt.
3. R 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter *„die Agentur für Arbeit“* ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter *„die Agentur für Arbeit“*, die Angabe „§§ 140 Abs. 4 und 143 Abs. 3 SGB III“ durch die Angabe *„§§ 143 Abs. 3 und § 143a Abs. 4 SGB III“* und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter *„der Agentur für Arbeit“* ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter *„die Agentur für Arbeit“* ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und des Anschlussunterhaltsgeldes (§ 156 SGB III)“ gestrichen.
4. R 8. wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 wird die Angabe „vgl. § 51 des Gesetzes“ durch die Angabe *„vgl. § 60 des Gesetzes“* ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „sowie Leistungen nach § 82 BeamtVG in Verbindung mit § 181a Abs. 2 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
5. R 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zwischenüberschrift zu Absatz 2 werden die Wörter „und Erholungsbeihilfen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „*des Satzes 2 Nr. 1 bis 3*“ ersetzt.
6. R 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 3 Nr. 12 EStG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Nr. 12 *Satz 2* EStG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „(§ 3 Nr. 12 EStG)“ durch die Angabe „(§ 3 Nr. 12 *Satz 2* EStG)“ ersetzt.
7. R 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Mehraufwendungen für Verpflegung“ durch das Wort „*Verpflegungsmehraufwendungen*“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „R 21b, 37 bis 39“ durch die Angabe „*R 37 bis 39*“ ersetzt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„*Trennungsgeld, das in den Fällen des Bezugs einer Unterkunft am Beschäftigungsort gezahlt wird, ist nur nach Maßgabe von R 43 steuerfrei.*“
8. In R 15 Satz 4 wird die Angabe „358 €“ durch die Wörter „*den Höchstbetrag*“ ersetzt.
9. R 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 75 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „*§ 71 SGB XII*“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 9, 12, 16 EStG“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 9, 12, *13, 16 EStG*“ ersetzt.
- c) Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„*Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresbetrag.*“
- d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 1 848 €“ gestrichen.
- e) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „von 1 848 € jährlich“ gestrichen.

10. In R 21a Abs. 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt.“
11. R 21b wird aufgehoben.
12. In R 21d wird die Überschrift gestrichen.
13. Nach R 22 wird folgender neuer R 22a eingefügt:
**„R 22a. Übertragung der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 55 EStG)
– unbesetzt –“**
14. In R 24 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V)“ durch die Angabe „(§ 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 249 Abs. 2 SGB V)“ ersetzt.
15. Die Überschrift zu R 25 wird wie folgt gefasst:
„Steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG)“
16. In R 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 BetrAVG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 BetrAVG“ ersetzt.
17. R 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Das Ergebnis ist der Grundlohn; er ist für die Berechnung des steuerfreien Anteils der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit maßgebend, soweit er die Stundenlohnhöchstgrenze nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG nicht übersteigt.“
 - b) In Absatz 6 Sätze 7 und 8 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „**vorgesetzten Behörde**“ ersetzt.
18. R 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 19a Abs. 8 EStG“ durch die Angabe „§ 19a Abs. 2 EStG“ ersetzt.
 - b) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst: **„Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG“**

- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „50-Euro-Freigrenze“ durch das Wort **„Freigrenze“** ersetzt und folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, ist die Freigrenze anwendbar.“*
- d) In Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder der R 43 Abs. 5“ gestrichen.
- e) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird in dem Gesetzeszitat die Angabe „und 4“ gestrichen.
- bb) Satz 6 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „der Wert eines Autotelefans einschließlich Freisprecheinrichtung sowie der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen bleiben außer Ansatz.“*
19. In R 32 Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „von 1 224 € im Kalenderjahr“ durch die Wörter *„nach § 8 Abs. 3 EStG“* ersetzt.
20. In R 33 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter *„von der Agentur für Arbeit“* ersetzt.
21. R 34 wird wie folgt gefasst:

„R. 34 Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

(1) ¹Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, beziehungsweise für ein erstes Studium sind Kosten der Lebensführung und nur als Sonderausgaben im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbar. ²Das gilt auch für ein berufsbegleitendes Erststudium. ³Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. ⁴Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar. ⁵Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

(2) ¹Zur Berücksichtigung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer auswärtigen Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte finden R 37 bis 43 sinngemäß Anwendung. ²Danach sind Dienstreisegrundsätze maßgebend, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Ausbildungsdienstverhältnisses oder als Ausfluss seines Dienstverhältnisses zu Fortbildungszwecken vorübergehend eine außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers gelegene Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte aufsucht. ³Das gilt auch dann, wenn die Ausbildung oder Fortbildung in der Freizeit, z. B. am Wochenende stattfindet. ⁴Sucht der Arbeitnehmer die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich auf, ist abweichend von R 37 Abs. 3 Satz 3 jeweils von einer neuen Dienstreise auszugehen. ⁵Ist die Bildungsmaßnahme nicht Ausfluss des Dienstverhältnisses und befindet sich der Schwerpunkt der Umschulungsmaßnahme oder des weiteren Studiums im Sinne von Absatz 1 Satz 5 in der Wohnung des Steuerpflichtigen, wie dies in der Regel bei einem Fernstudium der Fall ist, ist die Wohnung regelmäßige Ausbildungsstätte, sodass für gelegentliche Reisen zu anderen Ausbildungsorten ebenfalls Dienstreisegrundsätze gelten.

(3) ¹Liegen weder im Betrieb des Arbeitgebers noch in der Wohnung des Steuerpflichtigen die Voraussetzungen für die Annahme einer regelmäßigen Arbeits- oder Fortbildungsstätte im Sinne des Absatzes 2 vor, ist der jeweilige Ausbildungsort vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte. ²Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 EStG anzuwenden.“

22. R 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

23. R 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Wohnung kann aber nur dann *ohne nähere Prüfung* berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer mindestens sechsmal im Kalenderjahr aufsucht.“
- c) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 4 bis 8 gelten *unabhängig* davon, ob sich der Lebensmittelpunkt im Inland oder im Ausland befindet.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„*Sammelbeförderung*
(3) ¹Für die Strecke einer nach § 3 Nr. 32 EStG steuerfreien Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 EStG keine Entfernungspauschale zu. ²Das gilt sowohl für die unentgeltliche als auch für die verbilligte Sammelbeförderung. ³Im Fall der verbilligten Sammelbeförderung sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers jedoch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig, wobei die Abzugsfähigkeit nicht auf die Höhe der Entfernungspauschale beschränkt ist.“
- e) In der Zwischenüberschrift zu Absatz 7 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „*behinderte Menschen*“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „R 38 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „R 38 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

24. R 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine doppelte Haushaltsführung liegt *nur dann* vor, wenn der Arbeitnehmer *außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet*; die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich.“
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „der Zweijahresfrist“ durch die Wörter „*von zwei Jahren*“ ersetzt.
- c) Absatz 5 einschließlich der Zwischenüberschrift wird gestrichen.

- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 5 an den bisherigen Wohnort“ gestrichen.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. die Entfernungspauschale **nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG** für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich. ²Die Entfernungspauschale gilt nicht **für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung und** Flugstrecken; hier sind vorbehaltlich R 33 Abs. 1 die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen. ³Aufwendungen für Fahrten mit einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug können nicht angesetzt werden (>Absatz 11 Satz 7 Nr. 1).“
- f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- g) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „der Absätze 3 oder 5“ durch die Angabe „**des Absatzes 3**“ ersetzt.
- h) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für den Ablauf der Dreimonatsfrist **gilt R 37 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Neubeginn der Dreimonatsfrist voraussetzt, dass die bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten wurde.**“
- i) In Absatz 9 Satz 4 wird das Wort „Übergangszeit“ durch das Wort „**Dreimonatsfrist**“ ersetzt.
- j) Absatz 10 Satz 3 wird gestrichen.
- k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 2 bis 9 werden gestrichen.
bb) Im bisherigen Satz 10 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.
cc) Im bisherigen Satz 15 Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „20 € und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 5 €“ durch die Wörter „**20 Euro** und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag bis zu **5 Euro**“ ersetzt.
dd) Im bisherigen Satz 15 Nr. 3 Satz 2 werden die Wörter „von bis zu 21 Monaten“ gestrichen.
- l) Folgender Absatz 12 wird angefügt:
„**Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand mit Einsatzwechseltätigkeit**
(12) ¹**Bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand mit Einsatzwechseltätigkeit, die am Tätigkeitsort übernachten, gelten für einen Zeitraum von drei Monaten die gleichen Grundsätze wie bei Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand und Einsatzwechseltätigkeit.** ²**Für den Neubeginn der Dreimonatsfrist gilt Absatz 8 Satz 3 entsprechend.**“
25. R 44 wird wie folgt gefasst:
a) In Satz 1 wird die Angabe „410 €“ durch die Wörter „**die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG**“ ersetzt.
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„**Höhere** Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen gesamten Nutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen und in jedem dieser Jahre anteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen.“
c) Satz 3 wird gestrichen.

26. In R 66 wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei internationaler Arbeitnehmerentsendung ist das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt, inländischer Arbeitgeber.“

27. R 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und Satz 2 gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt. ²Die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, gehören jedoch zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 Euro je teilnehmender Person betragen; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 Euro sind in die 110 Euro-Grenze einzubeziehen,“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder nicht nach § 3 Nr. 34 EStG (>R 21b) steuerfrei sind“ gestrichen.

28. R 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „in Verbindung mit den §§ 120, 130 BBG“ gestrichen.

b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Versorgungsbezüge der vorhandenen, ehemals unter das G 131 und das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes – BWGöD – fallenden früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes – DKfAG – i. V. m. den §§ 69, 69a BeamtVG,“

c) Die Nummern 7 bis 9 werden gestrichen.

d) In Nummer 12 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „**Bundessonderzahlungsgesetzes**“ ersetzt.

e) In Nummer 14 werden die Wörter „in Verbindung mit § 153 BBG“ gestrichen.

f) Die Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. das Ruhegeld der vorhandenen, ehemals unter das G 131 und das BWGöD fallenden früheren Angestellten und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 DKfAG i. V. m. dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz,“

g) Die Nummer 19 wird gestrichen.

29. R 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Handelt es sich dabei um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG, so ist für die Berechnung der negativen Einnahmen zunächst vom Bruttobetrag der an die anderen Anspruchsberechtigten weitergegebenen Beträge auszugehen; dieser Bruttobetrag ist sodann um den Unterschied zwischen *den* beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten **Freibeträgen für Versorgungsbezüge** und *den* auf den verbleibenden Anteil des Zahlungsempfängers entfallenden **Freibeträgen für Versorgungsbezüge** zu kürzen. ⁴Die Auseinandersetzungszahlungen sind bei den Empfängern – gegebenenfalls vermindert um *die Freibeträge für Versorgungsbezüge* (§ 19 Abs. 2 EStG) – als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).“

b) In Absatz 3 Nr. 2 Satz 5 werden die Wörter „ist der Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „**sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge**“ ersetzt.

30. R 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Die Übernahme der mit der Überlassung von Vermögensbeteiligungen verbundenen Nebenkosten durch den Arbeitgeber, z. B. Notariatsgebühren, Eintrittsgelder im Zusammenhang mit Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft und Kosten für Registereintragungen, ist kein Arbeitslohn. ⁴Ebenfalls kein Arbeitslohn sind **vom Arbeitgeber übernommene** Depotgebühren, die durch die Festlegung der Wertpapiere für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Sperrfrist entstehen; **dies gilt entsprechend bei der kostenlosen Depotführung durch den Arbeitgeber.**“

b) In Absatz 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 BewG“ die Angabe „**i. V. m. R 96 ErbStR**“ eingefügt.

31. Nach R 78 wird folgender R 78a eingefügt:

„**R 78a. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**
– unbesetzt –“

32. In der Überschrift zu R 79 werden die Wörter „zum Kinderfreibetrag“ durch die Wörter „**zu den Freibeträgen für Kinder**“ ersetzt.

33. In R 90 wird die Überschrift gestrichen.

34. Die Überschrift zu R 97 wird wie folgt gefasst:

„**Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes**“

35. Nach R 103 wird ein neuer R 103a eingefügt:

**„R 103a. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
– unbesetzt –“**

36. R 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „*oder ausländischen Verleiher*“ eingefügt und der Verweis auf „(>R 105)“ an das Ende des Satzes 1 gesetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 13“ ersetzt.

37. In R 105 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹In den Fällen der Arbeitnehmerentsendung ist inländischer Arbeitgeber auch das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt. ²Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die von dem anderen Unternehmen gezahlte Arbeitsvergütung dem deutschen Unternehmen weiterbelastet wird. ³Die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten setzt nicht voraus, dass das inländische Unternehmen den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt. ⁴Die Lohnsteuer entsteht bereits im Zeitpunkt der Arbeitslohnzahlung an den Arbeitnehmer, wenn das inländische Unternehmen auf Grund der Vereinbarung mit dem ausländischen Unternehmen mit einer Weiterbelastung rechnen kann; in diesem Zeitpunkt ist die Lohnsteuer vom inländischen Unternehmen zu erheben.“

38. R 106 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst und die neuen Sätze 3 bis 5 angefügt:

„²In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer einzubehalten und die damit verbundenen sonstigen Pflichten zu erfüllen, wenn er weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG). ³Die dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung durch Dritte auferlegte Lohnsteuerabzugspflicht erfordert, dass dieser seine Arbeitnehmer auf ihre gesetzliche Verpflichtung (§ 38 Abs. 4 Satz 3 EStG) hinweist, ihm am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums die von einem Dritten gewährten Bezüge anzugeben. ⁴Kommt der Arbeitnehmer seiner Angabepflicht nicht nach und kann der Arbeitgeber bei der gebotenen Sorgfalt aus seiner Mitwirkung an der Lohnzahlung des Dritten oder aus der Unternehmensverbundenheit mit dem Dritten erkennen, dass der Arbeitnehmer zu Unrecht keine Angaben macht oder seine Angaben unzutreffend sind, hat der Arbeitgeber die ihm bekannten Tatsachen zur Lohnzahlung von dritter Seite dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 38 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz EStG). ⁵Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.“

39. Nach R 106 wird folgender neuer R 106a eingefügt:

„R 106a. Lohnsteuerabzug durch Dritte

¹Die Übertragung der Arbeitgeberpflichten nach § 38 Abs. 3a Satz 2 ff. EStG auf einen Dritten kann vom Finanzamt auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. ²Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Dritte für den gesamten Arbeitslohn des Arbeitnehmers die Lohnsteuerabzugspflicht übernimmt.“

40. R 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Lohnsteuerkarten sind nach der Ausstellung den Arbeitnehmern zu übermitteln.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „*vorgesetzte Behörde*“ ersetzt.

c) In der Zwischenüberschrift zu Absatz 6 sowie in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „*behinderte Menschen*“ ersetzt.

41. R 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4a wird neuer Absatz 4 und die Wörter „auf der Grundlage des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG“ werden durch die Wörter „*in den Fällen des § 1a EStG*“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „(>R 108 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(>R 108 Abs. 3 Satz 1 *Nr. 1*)“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist wegen eines Kindes im vorstehenden Sinne die Steuerklasse II anzuwenden, ist auch die Steuerklasse II vom Finanzamt einzutragen.“

f) In Absatz 10 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

42. R 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „*behinderte Menschen*“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zwischenüberschrift wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.

bb) die Angabe „von 600 €“ wird durch die Angabe „*nach § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG*“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei außergewöhnlichen Belastungen *nach § 33 und § 33c EStG* ist von den dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennenden Aufwendungen auszugehen; bei außergewöhnlicher Belastung *nach § 33a und § 33b Abs. 6 EStG* sind dagegen nicht die Aufwendungen, sondern die wegen dieser Aufwendungen abziehbaren Beträge maßgebend.“

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 *und 3 EStG*)“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „600-Euro-Grenze“ durch die Angabe „*Antragsgrenze*“ ersetzt.

ff) In Nummer 7 werden die Wörter „600-Euro-Grenze“ durch das Wort „*Antragsgrenze*“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „von 1 044 Euro jährlich“ durch die Wörter „*den maßgebenden Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG*“ und die Wörter „von 36 Euro bzw. 72 Euro“ durch die Angabe „*§ 10c Abs. 1 und 4 EStG*“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „*Freibeträge für Versorgungsbezüge*“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG“ durch die Angabe „§ 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 *und 8 EStG*“ ersetzt.
43. R 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 €“ durch die Wörter „*der maßgebende Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG*“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„*Hiervon ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag für Ehegatten abzuziehen.*“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG“ durch die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG“ ersetzt.
44. R 113a wird aufgehoben.
45. R 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall *haben* Arbeitgeber, *die keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermitteln*, vor der Herausgabe der Lohnsteuerkarte auf der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerbescheinigung auszusprechen.“
46. R 116 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „*Freibeträge für Versorgungsbezüge*“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „des sich aus § 19 Abs. 2 EStG ergebenden Versorgungs-Freibetrags“ durch die Wörter „*der Freibeträge für Versorgungsbezüge (>§ 19 Abs. 2 EStG)*“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Jahresbetrag“ durch die Wörter „*sind die Jahresbeträge*“ und jeweils die Angabe „der Monatsbetrag“ durch die Angabe „*die Monatsbeträge*“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „hiernach“ das Wort „*insgesamt*“ eingefügt.
 - dd) In Satz 3 wird die Angabe „z. B. höchstens monatlich 256 €, wöchentlich 59,80 €, täglich 8,55 €“ gestrichen.
 - ee) In Satz 7 werden die Wörter „Der Versorgungs-Freibetrag ist“ durch die Wörter „*Die Freibeträge für Versorgungsbezüge sind*“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Werden Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gezahlt, so ist § 39b Abs. 3 EStG anzuwenden. ²Danach *dürfen die Freibeträge für Versorgungsbezüge* von dem sonstigen Bezug nur abgezogen werden, soweit sie bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns nicht verbraucht *sind*. ³Werden laufende Versorgungsbezüge erstmals gezahlt, nachdem im selben Kalenderjahr bereits Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gewährt worden sind, so darf der Arbeitgeber *die maßgebenden Freibeträge für Versorgungsbezüge* bei den laufenden Bezügen nur berücksichtigen, soweit *sie* sich bei den sonstigen Bezügen nicht ausgewirkt haben. ⁴Von Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach §§ 40 bis 40b EStG mit Pauschsteuersätzen erhoben wird, *dürfen die Freibeträge für Versorgungsbezüge* nicht abgezogen werden.“

47. R 117 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „z. B. höchstens monatlich 159 €, wöchentlich 37,10 €, täglich 5,30 €“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „steuerfreien Höchstbetrag von 1 908 €“ durch die Wörter „*maßgebenden steuerfreien Höchstbetrag*“ ersetzt.

48. R 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„⁴*Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist dann auf der Grundlage der Angaben des Arbeitnehmers zu ermitteln. ⁵Macht der Arbeitnehmer keine Angaben, ist der beim bisherigen Arbeitgeber zugeflossene Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. ⁶Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich, wenn mit dem Zufließen von weiterem Arbeitslohn im Laufe des Kalenderjahres, z. B. wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, nicht zu rechnen ist.*“

49. In R 120 Absatz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. *Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, deren Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind.*“

50. R 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „*das Betriebsstättenfinanzamt*“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte *und die Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen* des Arbeitnehmers vorliegen,“
 - bb) Folgende Nummer 4a wird eingefügt:

„*4a. bei der Lohnsteuerberechnung kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war,*“
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Lohnkonto *oder in der Lohnsteuerbescheinigung* kein Großbuchstabe U eingetragen ist,“
- c) In Satz 4 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „*des Betriebsstättenfinanzamts*“ ersetzt.
- d) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Jahresbetrag sind *die Freibeträge für Versorgungsbezüge* (>§ 19 Abs. 2 EStG) und der Altersentlastungsbetrag (>§ 24a EStG) *abziehen*, wenn die Voraussetzungen für den Abzug jeweils erfüllt sind.“
- e) Satz 13 wird gestrichen.

51. In R 122 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Versorgungs-Freibetrags“ durch die Wörter „*der Freibeträge für Versorgungsbezüge*“ ersetzt.

52. R 123 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Zeitraum darf *grundsätzlich* 3 Jahre nicht überschreiten und soll mit Ablauf eines Kalenderjahres enden.“
- b) Folgender Satz 6 angefügt:

„*Die Nachweispflicht nach § 50d Abs. 8 EStG betrifft nicht das Lohnsteuerabzugsverfahren.*“

53. R 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Nummer 3 Buchstabe a die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „*Nummer 1*“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹*Ist ein Dritter zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, weil er tarifvertragliche Ansprüche eines Arbeitnehmers eines anderen Arbeitgebers unmittelbar zu erfüllen hat (§ 38 Abs. 3a Satz 1 EStG), kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug unter den Voraus-*

setzungen des § 39c Abs. 5 EStG mit 20 % unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln.² Es handelt sich dabei nicht um eine pauschale Lohnsteuer im Sinne der §§ 40 ff EStG.³ Schuldner der Lohnsteuer bleibt im Falle des § 39c Abs. 5 EStG der Arbeitnehmer. ⁴ Der versteuerte Arbeitslohn ist im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu erfassen und die pauschal erhobene Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. ⁵ Der Dritte hat daher dem Arbeitnehmer eine besondere Lohnsteuerbescheinigung auszustellen und die einbehaltene Lohnsteuer zu bescheinigen (§ 41b EStG).“

54. R 125 Absatz 7 wird gestrichen.

55. R 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beachtung der Pauschalierungsgrenze“

bb) In Satz 1 werden die Wörter „den Jahresbetrag von 1 000 €“ durch die Wörter **„die Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG“** ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird diese Pauschalierungsgrenze durch den sonstigen Bezug überschritten, ist der übersteigende Teil nach § 39b Abs. 3 EStG zu besteuern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Haushaltsfreibetrag“ durch die Wörter **„Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“** ersetzt.

bb) In Satz 7 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz **„der Durchschnittsbetrag der pauschal zu besteuern den Bezüge ist auf den nächsten durch 216 ohne Rest teilbaren Euro-Betrag aufzurunden.“** gestrichen.

cc) In Satz 8 wird das Wort „gerundeten“ gestrichen.

56. R 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „von 1 000 €“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei allen anderen Arbeitnehmern bis zur Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Kraftfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird,“

bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers,“

- cc) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird der bisherige Doppelbuchstabe bb zum Doppelbuchstaben cc und wie folgt gefasst:
- „cc) bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens *bis zum Höchstbetrag der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.*“
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
57. In R 128 Abs. 6 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.
58. In R 128a werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Abs. 2 EStG) und den Pauschsteuersatz nach § 40a Abs. 2a EStG ist das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt. ⁴Lohnbestandteile, die nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gehören, bleiben im Falle der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 und 2a EStG außer Ansatz.“*
59. R 129 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden“*
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „1 752 €“ durch die Wörter *„1 752 Euro nach § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG i. d. F. am 31.12.2004“* ersetzt.
- c) In Absatz 9 Satz 5 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „2 148 €“ durch die Wörter *„2 148 Euro (§ 40b Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. am 31.12.2004)“* ersetzt.
- d) Absatz 12 wird gestrichen.
- e) In Absatz 16 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „– ohne Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags –“ durch die Wörter *„– ohne Anrechnung des maßgebenden Pauschbetrags für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG –“* ersetzt.
60. Nach R 129 wird ein neuer R 129a eingefügt:
- „R 129a. Pauschalierung der Lohnsteuer von Zuwendungen an nicht kapitalgedeckte Pensionskassen für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden
– unbesetzt –“*
61. Nach R 129a wird ein neuer R 129b eingefügt:
- „R 129b. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung
¹Die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG ist nicht zulässig, wenn der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag – ohne Versicherungsteuer – 62 Euro jährlich übersteigt; in diesem Fall ist der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag dem normalen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. ²Bei konzernumfassenden Gruppenunfallversicherungen ist der Durchschnittsbeitrag festzustellen, der sich bei Aufteilung der Beitragszahlungen des Arbeitgebers auf die Zahl seiner begünstigten Arbeitnehmer ergibt; es ist nicht zulässig, den Durchschnittsbeitrag durch Aufteilung des Konzernbeitrags auf alle Arbeitnehmer des Konzerns zu ermitteln. ³Ein*

gemeinsamer Unfallversicherungsvertrag im Sinne des § 40b Abs. 3 EStG liegt außer bei einer Gruppenversicherung auch dann vor, wenn in einem Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Versicherern sowohl die versicherten Personen als auch die versicherten Wagnisse bezeichnet werden und die Einzelheiten in Zusatzvereinbarungen geregelt sind. ⁴Ein Rahmenvertrag, der z. B. nur den Beitragseinzug und die Beitragsabrechnung regelt, stellt keinen gemeinsamen Unfallversicherungsvertrag dar.“

62. R 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch die Wörter „**vorgesetzten Behörden**“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Freibetrag von 1 224 € (>§ 8 Abs. 3 EStG) oder die Freigrenze von 50 € (>§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG)“ durch die Wörter „**Rabattfreibetrag** (>§ 8 Abs. 3 EStG) oder die Freigrenze **nach** § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG“ ersetzt.

63. R 135 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 1 und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„Lohnsteuerbescheinigungen

(1) Die Lohnsteuerbescheinigung richtet sich nach § 41b EStG und der im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gemachten Datensatzbeschreibung für die elektronische Übermittlung sowie dem entsprechenden Vordruckmuster.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen so zu vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist. ²Für den Fall, dass solche Lohnsteuerkarten nicht vernichtet wurden, sind sie aufzubewahren (>§ 147 AO). ³Ein Nachweis der Vernichtung der Lohnsteuerkarten ist nicht zu führen. ⁴Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen sind dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 3.

64. In R 136 Satz 1 werden die Wörter „den Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „**die Freibeträge für Versorgungsbezüge**“ ersetzt.

65. R 137 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die nachträgliche Einbehaltung durch den Arbeitgeber gilt der Mindestbetrag für die Nachforderung durch das Finanzamt (§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG) nicht.“

- b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Lohnsteuerbescheinigung“ die Wörter „**zu übermitteln oder**“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) ¹Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgestellt, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzuges nicht mehr möglich. ²Die bloße Korrektur eines zu-

nächst unrichtig übermittelten Datensatzes ist zulässig.³ Die Anzeigeverpflichtung nach § 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG bleibt unberührt.“

66. R 138 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von dem Mindestbetrag (§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG) für die Nachforderung durch das Finanzamt.“

67. R 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird mit *„In anderen Fällen ist die Jahreslohnsteuer wie folgt zu ermitteln:“* eingeleitet, in seiner Zeile 4 wird das Wort *„Versorgungsfreibetrag“* durch die Wörter *„Freibeträge für Versorgungsbezüge“* ersetzt, in seiner Zeile 5 werden die Wörter *„Werbungskosten, Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§§ 9, 9a EStG)“* durch die Wörter *„Werbungskosten, maßgebender Pauschbetrag für Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)“* ersetzt, nach seiner Zeile 6 wird folgende neue Zeile 7 *„7 – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)“* eingefügt, die bisherigen Zeilen 7 bis 11 werden die neuen Zeilen 8 bis 12 und seine Zeile 12 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5)¹ Außer im Fall des § 38 Abs. 4 EStG unterbleibt die Nachforderung, wenn die nachzufordernde Lohnsteuer den Mindestbetrag nach § 41c Abs. 4 Satz 2 EStG nicht übersteigt.² Bezieht sich die Nachforderung auf mehrere Kalenderjahre, so ist für jedes Kalenderjahr gesondert festzustellen, ob der Mindestbetrag überschritten wird.³ Treffen in einem Kalenderjahr mehrere Nachforderungsgründe zusammen, so gilt der Mindestbetrag für die insgesamt nachzufordernde Lohnsteuer.“

68. R 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹ Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durchführen,

1. die während des Ausgleichsjahres ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben

2. die am 31. Dezember des Ausgleichsjahres in seinen Diensten stehen oder zu diesem Zeitpunkt von ihm Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen und

3. bei denen kein Ausschlussstatbestand nach § 42b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG vorliegt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 5 wird gestrichen.

69. R 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Klammerzitat *„(§ 42d Abs. 1 und 2 EStG)“* folgender Halbsatz angefügt: *„; die Haftung entfällt auch in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG.“*

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch bei Lohnzahlung durch Dritte, soweit der Arbeitgeber zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet ist (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG) und in Fällen des § 38 Abs. 3a EStG.“

70. R 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Sätze 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „**Bundesagentur für Arbeit**“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 9 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „**bei der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit**“ ersetzt.

71. Nach R 146 wird folgender R 146a eingefügt:

„R 146a. Haftung bei Lohnsteuerabzug durch einen Dritten

¹In den Fällen der Lohnzahlung durch Dritte haftet der Dritte in beiden Fallgestaltungen des § 38 Abs. 3a EStG neben dem Arbeitgeber (§ 42d Abs. 9 EStG). ²Es besteht eine Gesamtschuldnerschaft zwischen Arbeitgeber, dem Dritten und dem Arbeitnehmer. ³Das Finanzamt muss die Wahl, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der durch Recht und Billigkeit gezogenen Grenzen und unter verständiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten treffen. ⁴Eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer selbst eine Nachforderung unzulässig ist, weil der Mindestbetrag nach § 42d Abs. 5 EStG nicht überschritten wird. ⁵Für die durch Haftungsbescheid angeforderten Steuerbeträge ist eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen.“

72. In R 147 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Fällen der Lohnzahlung durch Dritte, in denen der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers trägt, ist die Anrufungsauskunft bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zu stellen. ²Fasst der Dritte die dem Arbeitnehmer in demselben Lohnzahlungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließenden Arbeitslöhne zusammen, ist die Anrufungsauskunft bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zu stellen. ³Dabei hat das Betriebsstättenfinanzamt seine Auskunft in Fällen von einigem Gewicht mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen.“

73. Das Zeichen „€“ wird jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt (R 11, R 13, R 22, R 31, R 33, R 40, R 72, R 73, R 129).

74. Das Wort „Kalenderjahrs“ wird jeweils durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt (R 17, R 24, R 30, R 31, R 37, R 43, R 77, R 108 bis R 111, R 114 bis R 116, R 118 bis R 119, R 121, R 123 bis R 124, R 129, R 135, R 137 bis R 139, R 143).

Artikel 2

Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2004

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 in der Fassung vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001), *geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8. Oktober 2003 (BStBl I S. 455) – Lohnsteuer-Richtlinien 2004* –, sind mit den Abweichungen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften für die Zeit bis 31. Dezember **2004** ergeben, letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar **2005** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2005 zufließen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .Oktober 2004

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen